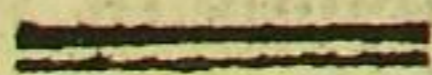


eben die Tage im neuen Kalender wieder zu Terminen zu setzen, als im alten gewesen waren, und selbige nicht um 10. Tage zu verlängern. Der einzige scheinbare Grund könnte dieser gewesen seyn, daß die Huthungsberechtigten durch den Wegfall der 11. Tage im Februar, im 1700sten Jahre 10. Tage an ihrer gewöhnlichen Huthungszeit verlieren müssen. Wäre es denn aber nicht damit vollkommen ersetzt gewesen, wenn man in diesem Jahre 10. Tage länger gehütet hätte?

Mußten denn diese 10. Tage noch überdies auch alle künftige Jahre und so theuer wieder bezahlet werden? Jedoch vielleicht war diese Ausnahme bey den Huthungen in der ersten Einrichtung vom Behüten der Felder und Wiesen in den Rechten gegründet? Diese Sache bedarf also eine noch weitere Untersuchung, die nun folgen soll.



Das